

Erlensee/Bruchköbel

Vorlage an die Verbandsversammlung des Zweckverbandes Entwicklung Fliegerhorst Langendiebach	Drucksache	21/LP 11-16 ZVe
-------------------------------------------------------------------------------------------------------------	------------	------------------------

Az.: 2/030.0	Erlensee, den 06.02.2013
Fb.: Steuer und Finanzdienste	SB: Herr Weidenbach

Sitzung am	06.03.2013	2. Punkt der Tagesordnung
------------	------------	---------------------------

Betr.:	Beratung und Beschlussfassung des Entwurfs der Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2013
--------	-------------------------------------------------------------------------------------------------------

Anlagen	Haushaltssatzung Zweckverband Entwurf der Haushaltssatzung 2013
----------------	----------------------------------------------------------------------------

Kostenstelle:	
Planansatz Haushaltsjahr inkl. Haushaltsreste:	€
bisher verausgabt und verfügt:	€
finanzielle Auswirkung der Vorlage:	€
anschließend noch verfügbar:	€

Beschlussvorschlag:

Die beigefügte Haushaltssatzung mit ihren Anlagen für das Haushaltsjahr 2013 wird gemäß § 97 Abs. 3 der Hessischen Gemeindeordnung beschlossen.

Begründung:

In ihrer Sitzung am 30.01.2013 hat die Verbandsversammlung eine Auftragsvergabe zur Eröffnung eines Treuhandkontos für den Kauf und die Abwicklung der Liegenschaft „Fliegerhorst Langendiebach“ beschlossen. Somit werden keine finanziellen Mittel seitens des Zweckverbandes benötigt.

Die Kommunal- und Finanzaufsicht des Main-Kinzig-Kreises hat uns nunmehr mitgeteilt, dass der Zweckverband trotzdem eine Haushaltssatzung für 2013 aufzustellen hat. § 18 Abs. 1 KGG bestimmt, dass für die Haushaltswirtschaft des Zweckverbandes die Vorschriften des Gemeindehaushaltsrechts anzuwenden sind. Entsprechend ist auch die Regelung in § 17 der Verbandssatzung ausgestaltet.

In sinngemäßer Anwendung des § 94 Abs. 1 HGO (Die Gemeinde hat für jedes Haushaltsjahr eine Haushaltssatzung zu erlassen.) gilt auch für den Zweckverband die Pflicht, für jedes Haushaltsjahr eine Haushaltssatzung mit den entsprechenden Bestandteilen und Anlagen zu erlassen. Eine Ausnahmeregelung ist gesetzlich nicht vorgeschrieben.

Um den gesetzlichen Bestimmungen Genüge zu tun, wird aus diesem Grund die beiliegende Haushaltssatzung, die keinerlei Festsetzungen enthält, zur Beschlussfassung vorgelegt.